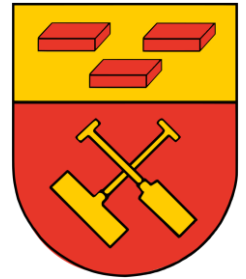


GEMEINDE BÖSEL

Landkreis Cloppenburg



Bebauungsplan Nr. 65

„Kreisverkehrsplatz“

gem. 13a BauGB

Begründung

Urschrift

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	KARTENMATERIAL	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	3
4.1	Belange von Natur und Landschaft	3
4.2	Artenschutzrechtliche Belange	4
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	4
4.4	Belange des Denkmalschutzes	4
4.5	Altablagerungen, Abfallrechtliche Belange	5
5.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	6
5.1	Verkehrsflächen	6
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	6
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	7
7.1	Rechtsgrundlagen	7
7.2	Planverfasser	7

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Bösel beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Kreuzung L835/K353 zu schaffen und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 65 „Kreisverkehrsplatz“ auf.

Aufgrund der anhaltend hohen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bösel und der damit verbundenen Verkehrsentwicklung und in Teilen Verschiebung der Verkehrsströme hat die Gemeinde Bösel sich dazu entschlossen, zur besseren Abwicklung der Verkehre im Zentrum des Hauptortes, die vorhandene Straßenkreuzung der L835/K353 (Friesoyther Straße, Overlaher Straße, Am Kirchplatz, Garreler Straße) zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen.

Durch den Kreisverkehrsplatz sollen die Verkehre besser abgewickelt werden, die trennende Wirkung der L 835 verringert und ein Zusammenwachsen der nördlichen und südlichen Ortslage unterstützt werden. Gefährliche Querungen mit der Gemeindestraße „Am Kirchplatz“ und der Overlaher Straße (Kreisstraße) können vermieden werden.

Gleichzeitig soll durch diese Maßnahme eine deutliche städtebauliche Aufwertung im Zentrum des Ortes erreicht werden. Eine heute unübersichtliche Situation kann durch eine Umgestaltung eine neue Mitte und einen angemessenen Rahmen u. a. für die anliegenden Kirche bilden. Eine Kreisverkehrsplatz kann deutlich ansprechender gestaltet werden, als ein rein funktionaler Ampelknoten.

Das vorliegenden „Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ der Gemeinde hat für diesen Bereich bereits einen dringenden Handlungsbedarf identifiziert. Gestalterisch soll auf das Ortszentrum hingewiesen werden, ein Unfall- und Gefahrenschwerpunkte soll entschärft werden und eine höhere Aufenthaltsqualität soll erzielt werden. All das kann ein Kreisverkehrsplatz leisten und eine Ampelkreuzung nicht in dem gewünschten Maße.

Für den Ausbau des Verkehrsknotens müssen im größeren Umfang Flächen des Kriegerdenkmals und geringerem Umfang des Kirchenvorplatzes in Anspruch genommen werden. Das Ehrenmal soll unter Einhaltung der denkmalrechtlichen Bestimmungen verlagert werden. Die Gemeinde ist sich der aus denkmalpflegerischer Sicht sensiblen Lage des geplanten Kreisverkehrsplatzes sehr wohl bewusst, daher wurden bereits zwei Alternativstandorte im Dorfpark für das Ehrenmal identifiziert. Auf welchen Standort die Wahl letztendlich fällt, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Das Bestreben der Gemeinde ist es, das Ehrenmal zu versetzen. Neben der Verlegung des Ehrenmals wurde das Gebäude Ecke Friesoyther Straße und Am Kirchplatz abgebrochen, um Raum für den Kreisverkehrsplatz und dessen Nebenanlagen zu schaffen.

Ebenso muss der Kreisverkehrsplatz im Zuge der Ausführungsplanung gestalterische Aspekte berücksichtigen, die einerseits die Nähe zur Kirche und andererseits die zentrale Lage des Platzes berücksichtigen. Im Rahmen der Ausführungsplanung müssen Materialien, vor allem für die Mittelinsel, als auch für die Seitenräume gewählt werden, die dem umliegenden Stadtraum Rechnung tragen und die Kirche als Denkmal entsprechend genauso berücksichtigen, wie funktionale Aspekte der Verkehrsführung.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Kreisverkehrsplatz“ aufgrund des innerörtlichen Standortes und des Planumfangs um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und die Erarbeitung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB sind folglich nicht notwendig. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gem. § 13a (2) Satz 1 Nr. 4

BauGB bei Vorhaben in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (zulässige Grundfläche $\leq 20.000 \text{ m}^2$) als Eingriffe im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass eine Kompensation hier nicht erforderlich ist.

2.0 KARTENMATERIAL

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Kreisverkehrsplatz“ wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des LGLN – Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, im Maßstab 1 : 1.000 erstellt.

2.1 Räumlicher Änderungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Kreisverkehrsplatz“ liegt im Zentrum des Hauptortes der Gemeinde Bösel. Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 3.352 m^2 große Fläche. Die exakte Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet umfasst den heutigen Kreuzungsbereich, Abschnitte von dessen Zufahrtsstraßen, sowie im größeren Umfang Flächen des Kriegerdenkmals und im kleineren Umfang des Kirchenvorplatzes und des südwestlich der Kreuzung gelegenen Grundstücks.

Umliiegend befinden sich eine Tankstelle, eine Kirche, ein Kindergarten, Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnnutzungen. Gehölzbestände befinden sich nordöstlich des heutigen Kreuzungsbereichs.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Gemäß § 1 (4) des BauGB müssen Bauleitpläne, wie der hier vorliegende Bebauungsplan Nr. 65 „Kreisverkehrsplatz“, an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. diese abzustimmen

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Änderung 2017) ist der Planbereich in der Gemeinde Bösel der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Unter Punkt 1 „Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume“ heißt es, dass die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden sollen. Unter Punkt 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ heißt es weiter, dass die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren ist.

Das Planungsziel der Optimierung eines vorhandenen Verkehrsknotenpunktes im Verlauf einer Hauptverkehrsstraße entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg liegt aus dem Jahr 2005 vor. Die Ortschaft Bösel wird als Grundzentrum dargestellt. Die Friesoyther Straße und die Overlaher Straße sind als Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Das Netz der regional bedeutsamen Straßen ist vorrangig zu erhalten und bedarfsgerecht zu planen. Die geplante Entwicklung zur Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Für das vorliegende Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 65 „Kreisverkehrsplatz L835/K353“ gelten die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösel aus dem Jahr 2005. Hierin ist das Plangebiet fast vollständig als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 (2) Nr. 3 dargestellt. Ein untergeordneter Bereich des Plangebietes wird als gemischte Bauflächen (M) gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO, die Bereiche des Kriegerdenkmals und des Kirchvorplatzes werden als Flächen für Gemeinbedarf dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen in Teilen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wird, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen anzupassen. Der Bebauungsplan gilt somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 65 „Kreisverkehrsplatz“ liegt derzeit kein verbindlicher Bebauungsplan vor. Im Südwesten grenzt der B-Plan Nr. 24 „Friesoyther Straße“ an. Hier ist in dem Teilbereich, der durch den Bebauungsplan Nr. 65 überplant wird ein Mischgebiet festgesetzt. Nordwestlich grenzt der B-Plan Nr. 27 „Auf dem Esch“ an, der für den Bereich der Tankstelle ein Mischgebiet festsetzt. Das Grundstück der Tankstelle wird durch diese Planung nicht berührt, der Ausbau erfolgt nicht auf Flächen der Tankstelle.

Die Gemeinde wird die für die Errichtung des Kreisverkehrsplatzes erforderlichen Flächen bis zum Satzungsbeschluss erworben haben, so dass es zu keinen Einschränkungen für umliegende Nutzungen kommen wird.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 wird aufgrund der innerörtlichen Lage und des Planumfangs im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt, weshalb von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird. Für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche $\leq 20.000 \text{ m}^2$ sind ferner nach § 13a (2) Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB zu bewerten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Gesamtfläche von 3.352 m^2 . Somit ist die zulässige Grundfläche ohnehin kleiner als 20.000 m^2 , so dass die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gem. § 1a (3) BauGB keine Anwendung findet.

Aktueller Zustand

Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird unter Zugrundelegung eines aktuellen Luftbildes von der heutigen Straßenkreuzung, Abschnitten von deren Zufahrtsstraßen sowie in kleinerem Umfang von Flächen des Kriegerdenkmals, des Kirchenvorplatzes und des südwestlich der Kreuzung gelegenen Grundstücks. Die Flächen des Kriegerdenkmals und auch des Kirchvorplatzes sind von einzelnen Gehölzen bestanden.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvolle Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, befinden sich nicht im

Plangebiet bzw. der unmittelbar angrenzenden Umgebung. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Aufgrund fehlender Schutzgebiete und schützenswerter Strukturen werden nach derzeitigem Kenntnisstand sowie unter Zugrundelegung des § 13a BauGB und den getroffenen Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan Nr. 65 keine auszugleichenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

4.2 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG begründet ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bebauungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Realisierung der Planung zu beachten. Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, ist die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung gem. § 9 (2) BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser von versiegelten Flächen muss ordnungsgemäß entsprechend wasserwirtschaftlicher Anforderungen abgeleitet werden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist der Nachweis einer geregelten Oberflächenentwässerung zu erbringen. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über die vorhandenen und im Zuge des Ausbaus des Kreisverkehrsplatzes anzupassende Regenwasserkanalisation.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Bereich des Bebauungsplanes bzw. direkt angrenzend befinden sich folgenden Denkmale:

Ehrenmal Bösel, Am Kirchplatz 32, 26216 Bösel

Kriegerdenkmal 1925 errichtet, 1963 versetzt und durch Gedenkkreuz für die Gefallenen und Vermissten des 2. Weltkrieges ergänzt. Einzeldenkmal mit geschichtlicher Bedeutung, aufgrund der Ortsgeschichte und des Zeugnis- und Schauwertes für politische Geschichte und künstlerischer Bedeutung.

Kath. St. Cäcilia Kirche Bösel, Am Kirchplatz 1, 26216 Bösel

Kirche mit Friedhof, Grabstätten und Grabdenkmälern. Glockenturm von „1887“, Chor und Querhaus von 1922, Langhaus (von 1833/35) 1960 abgebrochen, erweiterter Neubau. Fresken Ausmalung, Glasfenster Kreuzweg und Hochaltar von 1922/23. Einzeldenkmal und Teil einer baulichen Gruppe von städtebaulicher Bedeutung, mit Einfluss auf das Landschaftsbild.

Für die Umsetzung der Planung ist eine Verlagerung des Ehrenmals erforderlich, welche in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgt. Der Zustand des heutigen Denkmals wurde dokumentiert und eine Neuplanung durch das Büro Kolhoff Landschaftsarchitekten aus Vechta durchgeführt. Ebenso wurde durch das genannte Büro eine Alternativstandortprüfung durchgeführt und zwei mögliche Alternativstandorte identifiziert. Die Standortwahl erfolgt in Abstimmung mit der UDSchB vor Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Amtsblatt.

Die Gestaltung am neuen Standort erfolgt unter Wahrung der denkmalgeschützten Elemente (Gedenkstein mit flankierenden Erinnerungssteinen der Kriegsjahre) in Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Ziel ist den Denkmalstatus der Anlage nicht zu verändern.

Aufgrund der Nähe zur Kirche ist der Umgebungsschutz dieses Denkmals zu berücksichtigen. Entsprechend dem Denkmalschutzgesetz sind die Oberflächenmaterialien der Fahr- und Gehweg so zu wählen, dass sie sich in den dörflichen Charakter, schon erfolgter Gestaltungsmaßnahmen zur Ortsgestaltung einzufügen. Die Gestaltung der Mittelinsel erfolgt eine Gestaltung in Abstimmung mit Vertretern der Kirche und der Landesdenkmalpflege.

Für die Anlegung und Gestaltung des Kreisverkehrs ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung (§10 Genehmigungspflichtige Maßnahmen in Verbindung mit § 8 Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen, NDSchG) zu stellen. Die Stellungnahmen des NLDs und der kirchlichen Denkmalpflege werden in die denkmalrechtliche Genehmigung einbezogen. Den denkmalrechtlich-lichen Aspekten wird mit dem vorgenannten Vorgehen Rechnung getragen.

Neben diesen konkreten denkmalfachlichen Aspekten wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

4.5 Altablagerungen, Abfallrechtliche Belange

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet. Hiernach

liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg zu benachrichtigen.

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Verkehrsflächen

Der gesamte Geltungsbereich wird als Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Durch diese Festsetzung kann der geplante Kreisverkehrsplatz errichtet werden. Eine detailliertere Steuerung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes nicht erforderlich. Eine detaillierte Planung (Ausführungsplanung) erfolgt durch das Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau (IST) aus Schortens.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**

Das Plangebiet ist Teil des Verkehrsnetzes und wird in diesem Sinne nicht erschlossen. Der Kreisverkehrsplatz dient zur Steuerung und Verteilung des Verkehrs innerhalb der Ortslage.

- **Gas- und Stromversorgung**

Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

- **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Cloppenburg durchgeführt.

- **Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung des Plangebiets erfolgt über einen Anschluss an die Regenwasserkanalisation.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in jeweils aktueller Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **NAGBNatSchG** (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)
- **NDSchG** (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz)

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Kreisverkehrsplatz L835/K353 erfolgte im Auftrag der Gemeinde Bösel durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*